



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 107/2018 vom 13.07.2018

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste /
Dienstbereich Ordnungswesen**

Bearbeiter: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Verwaltungsausschuss	31.07.2018	Zur Vorberatung	☐	☒
Rat	31.07.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Heranziehungssatzung des Landkreis Helmstedt - Antrag auf Normenkontrolle

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 06.09.2017 durch den Antrag auf Normenkontrolle gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 75 NJG überprüfen zu lassen und das Verfahren gemeinsam mit den übrigen Gemeinden im Landkreis Helmstedt durch einen Beschäftigten der Stadt Helmstedt führen zu lassen, der die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 4 S. 4 VwGO erfüllt.

Sachverhaltsdarstellung:

Die bisherige Vereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Kommunen wurde durch alle Kommunen mit Zustimmung der Räte gekündigt.

Die daraufhin aufgenommenen Verhandlungen bezüglich einer neuen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Helmstedt und den Kommunen sind aufgrund der nichtauskömmlichen finanziellen Ausgestaltung gescheitert.

Der Landkreis Helmstedt hat daraufhin die kreisangehörigen Kommunen per Heranziehungssatzung **ohne Verbesserung der Finanzausstattung** für die weitere Aufgabenwahrnehmung im Asylbereich verpflichtet.

Die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 06.09.2017 sieht unter anderem vor, dass die Stadt Schöningen die Aufgaben im Bereich der Asylbewerberunterbringung, Betreuung und Integration usw. übernimmt.

Dem Grunde nach bestehen bei dem Ablauf sowie der Aufgabenwahrnehmung keine gravierenden Problemstellungen: Die Unterbringung, Betreuungs- und Integrationsaufgaben werden von der Stadt Schöningen im umfangreichen Rahmen wahrgenommen und genießen auch kreisweit – insbesondere aufgrund des hohen ehrenamtlichen Engagements – ein hohes Ansehen.

Die Grundproblematik besteht jedoch darin, dass für diese – eigentlich vom Landkreis Helmstedt – wahrzunehmenden Aufgaben eine entsprechende kostendeckende Erstattung gegenüber der Stadt Schöningen zu erfolgen hätte.

Mit der vom Landkreis Helmstedt beschlossenen Heranziehungssatzung vom 06.09.2017 ist weiterhin vorgesehen, den kreisangehörigen Kommunen wieder nur einen **nichtauskömmlichen Pauschalbetrag** in Höhe von 1.000 € pro Asylbewerber zu erstatten.

Berechnungen der kreisangehörigen Kommunen zeigen aber deutlich auf, dass diese pauschale Abgeltung der Aufwendungen im Asylbewerberbereich bei weitem nicht die Kosten decken, die die Kommunen aufbringen müssen. Es wurde eine durchschnittliche kreisweite Kostenpauschale von 1.717 € ermittelt, um die Defizite im Asylbereich in den Kommunen zu decken.

Für den städt. Haushalt stellen diese Aufwendungen einen großen Ausgabenposten dar. Diese Kosten werden jedoch mit der pauschalen Abgeltung in der Heranziehungsvereinbarung ausdrücklich nicht gedeckt.

Normenkontrollantrag:

Der Normenkontrollantrag soll darauf gestützt werden, dass

1. Die Satzung des Landkreises hinsichtlich ihrer Regelung zur Erstattung der Aufwendungen der herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden bereits mit § 2 Abs. 3 AufnG nicht vereinbar ist;
2. Die Satzungsbestimmung gegen die in Art. 57 Abs. 4 Sätze 2 und 4 Nds. Verfassung verankerten Grundsätze zum Konnexitätsprinzip verstößt, die der Landkreis in entsprechender Anwendung bei der Ermittlung einer rechtmäßigen Pauschale zu beachten gehabt hätte, dieses aber bei seiner Entscheidung offenbar außer Acht gelassen hat;
3. die angegriffene Satzungsbestimmung die Gemeinden in der Ausübung ihres ihnen jeweils zustehenden Rechts auf Selbstverwaltung gem. Art. 57 Abs. 1 und 4, Art. 58 Nds. Verfassung sowie Art. 28 Abs. 2 GG verletzt.

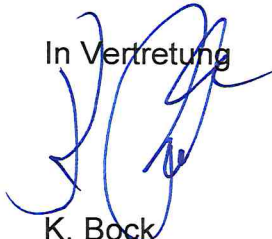
Von daher soll, unter der Federführung der Stadt Helmstedt, ein Normenkontrollantrag zur Überprüfung dieser Heranziehungssatzung erfolgen.

Da auch die Stadt Schöningen deutlich höhere Aufwendungen im Asylbewerberbereich hat, als vom Landkreis Helmstedt erstattet werden, wird verwaltungsseitig empfohlen, sich dem Verfahren anzuschließen und ein Normenkontrollverfahren beim Nds. Obergericht einzuleiten.

Seitens der kreisangehörigen Kommunen haben bereits die Samtgemeinde Velpke sowie die Städte Königslutter und Helmstedt dem Normenkontrollantrag zugestimmt.

Die Vorlage 157 / 2017 ist zur Kenntnisnahme nochmals beigelegt.

In Vertretung



K. Bock
Städt. Direktor



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Herren Hauptverwaltungsbeamte
der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
im Landkreis Helmstedt

Stadt Schöningen
Eing.: 13. Juli 2017
IR

Handwritten: 13/07/17, JH, cu, Ben

Geschäftsbereich:

Soziales

Kreishaus: 7

Hausadresse:

Conringstraße 28, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:

Herrn Lohse

E-Mail:

Rolf.Lohse@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-2460

Telefax: 05351/121-2601

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen

50-97-14/15

Datum

07.07.2017

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Heranziehung nach § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG)

Sehr geehrte Herren,

nach § 2 Abs. 3 AufnG können die Landkreise zur Durchführung des AsylbLG durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen. Diese sind vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung zu hören.

Nachdem es trotz geführter Verhandlungen nicht gelungen ist, eine zuletzt für das Jahr 2017 getroffene Heranziehungslösung auch ab 2018 fortzusetzen beabsichtige ich, von der Heranziehungsmöglichkeit durch Satzung Gebrauch zu machen.

Ein Satzungsentwurf ist beigelegt. Hierzu erbitte ich bis zum 04.08.2017 Ihre Stellungnahme.

Die Befassung in den politischen Gremien des Landkreises ist im Anschluss daran vorgesehen. Danach werde ich Sie unaufgefordert unterrichten.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

(Handwritten signature: Hans Werner Schlichting)
(Hans Werner Schlichting)
Erster Kreisrat



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten: Mo., Di., Do. u. Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mo. u. Do. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Aufgrund des § 6 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz (AufnG) vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 190) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1

Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2

Umfang

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit dem Landkreis abgestimmt worden ist.
- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personen-bezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufnG in Höhe von 1.000,- € erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 4 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und – soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist – Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am _____ in Kraft.

Helmstedt, den _____

Landkreis Helmstedt
(L.S.)

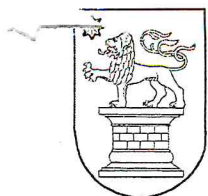
(Landrat)

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit zur eigenständigen Alltagsbewältigung
- Unterstützung bei der Aufnahme von Beschäftigungen
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner einer Unterkunft
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Pflege des Kulturgutes der Flüchtlinge
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung und unterstützende Begleitung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung
- Förderung und Erhalt des ehrenamtlichen Engagements.



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen

Landkreis Helmstedt
Sozialamt
Conringstraße 27 – 30
38350 Helmstedt

Fachbereich: Bürgerdienste
Zimmer-Nr.: 6
Bearbeitet von: Herrn Michael Ebert
Telefon: 05352/512-0
Durchwahl: 05352/512-155
Telefax: 05352/512-199
Internet: <http://www.schoeningen.de>
E-Mail: stadt@schoeningen.de

ab am:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens (bei Antwort bitte angeben)
Zeichen:

Schöningen, 02.08.2017

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes hier: Anhörung zur beabsichtigten Heranziehung durch Satzung

Sehr geehrter Herr Schlichting,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 07.07.2017 hinsichtlich der Thematik zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Satzung dürfen wir anführen, dass wir dieser – bezugnehmend auf die Beratungen mit den Hauptverwaltungsbeamten – nicht zustimmen können.

Insbesondere die finanziellen Erstattungen im persönlichen und sachlichen Bereich der Verwaltungsaufwendungen von lediglich 1.000 € (vgl. § 3 Abs. 3 der Satzung) sind bekanntlicherweise gegenüber den heranzuziehenden Kommunen nicht auskömmlich. Unvorhersehbare und rechtlich unabweisbare Folgekosten wie beispielsweise Müllentsorgung, Vandalismusschäden, erhöhte Stromkosten, kurzzeitiger Leerstand, uvm. bedeuten für die herangezogenen Kommunen einen erheblichen finanziellen Mehraufwand.

Die nunmehr beabsichtigte Heranziehung per Satzung und ohne auskömmliche Kostenerstattung bedeutet daher auch ein langfristiges und stets defizitäres Teilbudget im Bereich der Asylbewerberunterbringung.

Es ist anzumerken, dass die Stadt Schöningen nur aufgrund der überdurchschnittlichen Einsatzbereitschaft der Ehrenamtlichen, insbesondere durch den Flüchtlingshilfeverein, ein weitaus größeres Defizit in der Betreuung der Asylbewerber bisher verhindern konnte. Eine langfristige Fokussierung auf die ehrenamtliche Basis kann jedoch nicht als zielführend erachtet werden und darf nicht mit einer geringeren Kostenerstattung einhergehen.

Besuchszeiten:

Bürgerbüro: Mo. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Di. 8.00 – 16.00 Uhr, Do. 8.00 - 18.00 Uhr und Sa. 10.00 - 12.00 Uhr
Sonstige Ämter: Mo., Di., Do. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr sowie Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Volksbank eG
IBAN: DE65270925553006682400
BIC: GENO DE F1WV

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE8625050000006802029
BIC: NOLADE2HXXX

Zudem bedeutet die in der Satzung beschriebene soziale Betreuung einen erheblichen verwaltungspraktischen Mehraufwand, der nicht unerhebliche Kosten verursacht. So frequentieren die Asylbewerber in oftmals umfangreichem Maße diverse Verwaltungsbereiche (Ordnungswesen, Einwohnermeldewesen, Finanzbereich, usw.). Die Inanspruchnahme der jeweiligen Mitarbeiter verursacht ebenfalls weiterführende Personalkosten, die es entsprechend zu erstatten gilt.

Die angemessene soziale Betreuung beinhaltet ferner auch eine verstärkte Inaugenscheinnahme der jeweiligen Unterkünfte, nicht zuletzt, um hierbei auch Folgekosten (z.B. unangemessenes Heizverhalten, Umgang im Bereich der Mülltrennung, usw.) zu vermeiden. Die Asylbewerber der Stadt Schöningen werden nicht zuletzt zur Förderung der Integration dezentral in Wohnungen untergebracht. Mittlerweile bestehen hierfür rund 60 Mietverhältnisse im Stadtgebiet. Der damit einhergehende Personal- und Kontrollaufwand sowie die daraus resultierenden Kosten gilt es ebenfalls, landkreisseitig zu tragen, welches mit der bisherigen Erstattungspraxis jedoch nicht annähernd möglich erscheint.

Die bisherige Erstattungshöhe ist zur Deckung dieser Aufgabenbereiche schlichtweg nicht ansatzweise ausreichend, so dass eine Erhöhung der Kostenerstattung unumgänglich ist. Aufgrund der übertragenen Aufgabenwahrnehmung wird daher nach wie vor eine vollumfängliche Kostenerstattung der in Rede stehenden 1.717€ pro Asylbewerber gefordert.

Eine Überprüfung des Erstattungsumfanges gilt es zudem im angemessenen Rahmen zu evaluieren.

In der vorliegenden Form kann dem übersandten Satzungsentwurf daher nicht zugestimmt werden.

Befremdlich empfinden wir den Zeitpunkt zur Gegenäußerung im Rahmen der Sommerferien und die damit einhergehende kurze Rückmeldefrist. Eine Beteiligung der politischen Gremien konnte in dieser kurzen Zeitspanne nicht erfolgen. Die Ratsmitglieder der Stadt Schöningen erhalten daher einen Abdruck dieser Stellungnahme ebenfalls bereits zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

K. Bock
(Städt. Direktor)

13.1, 02.08.17

ll.

2) 2. Vg.



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 157 / 2017 vom
21.08.2017

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste /
Dienstbereich Ordnungswesen**

Bearbeiter/in: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	31.08.2017	Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	05.09.2017	Zur Vorberatung	☐	☒
Rat	07.09.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) – Heranziehung
nach § 3 Abs. 2 des Aufnahmegesetzes durch Satzung**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schöningen lehnt die Heranziehung per Satzung ab.

**Im Falle einer Heranziehung per Satzung mit einer vom Landkreis Helmstedt
festgesetzten Pauschale von 1.000 € pro Asylbewerber wird die Stadt
Schöningen ermächtigt, den Rechtsweg zu beschreiten.**

Die in der Anlage beigefügten Schreiben werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Landkreis Helmstedt ist gem. des Aufnahmegesetzes für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig. Er hat die rechtlich legitimierte Möglichkeit, für diese Aufgaben die kreisangehörigen Kommunen heranzuziehen. Die daraus entstehenden Kosten für die Kommunen sind durch den Landkreis Helmstedt zu erstatten.

Der Landkreis hat von dieser Möglichkeit in den zurückliegenden Jahren per Heranziehungsvereinbarung Gebrauch gemacht.

Die Kostenerstattung für diese Heranziehung hierfür war jedoch nicht auskömmlich, so dass die kreisangehörigen Kommunen stets einen defizitären Teilhaushalt für die Asylbewerberbetreuung ausweisen.

Zwar werden Mieten und Nebenkosten vom Landkreis Helmstedt übernommen, jedoch oftmals NICHT im vollauskömmlichen Rahmen. So bleiben eine Vielzahl von Kosten im Asylbewerberbereich bei den Kommunen, die nicht durch den Landkreis Helmstedt übernommen werden. Anzuführen sind hierbei unter anderem Kosten für Müllentsorgung, überhöhte Stromkosten, Vandalismus, und vieles mehr.

Im Rahmen einer kreisweiten Abfrage im Jahr 2017 wurde deutlich, dass der bisherige Erstattungssatz vom Landkreis nicht auskömmlich war. In diversen Arbeitsgruppen und in Gesprächen zwischen den Hauptverwaltungsbeamten und dem Landkreis wurde auf dieses Problem hingewiesen.

Die durchgeführte kreisweite Abfrage enthielt das Ergebnis, dass eine Kostendeckung erst bei einer Erstattung in Höhe von **1.717€ pro Asylbewerber pro Jahr** gewährleistet werden kann.

Der Landkreis Helmstedt erkennt jedoch diese Forderungen der Kommunen nicht in voller Höhe an und bietet lediglich einen Erstattungssatz in Höhe von 1.000€ pro Asylbewerber pro Jahr an.

Zudem ist geplant, die „Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – Heranziehung nach § 2 Abs. 3 Nds. Aufnahmegesetz“ nunmehr per SATZUNG (nicht mehr als Heranziehungsvereinbarung) den Kommunen zu übertragen.

Diese Satzung (als Anlage beigelegt) erhält eine Kostenerstattungspauschale von lediglich 1.000 €, s. § 3 Abs. 3.

Mittelverwendung

Die bisherigen Zahlungen vom Landkreis Helmstedt aus der Vereinbarung waren bei weitem nicht auskömmlich, um nicht erstattungsfähige Kosten zu decken. Der Teilhaushalt Asylbewerber war stets in erheblichem Maße defizitär.

Im Jahr 2017 wurde nach langen Verhandlungen eine pauschale Abgeltung von 1.000 € vom Landkreis Helmstedt pro Asylbewerber pro Jahr gewährt. Auch diese Kostenerstattung reicht nicht aus, um die hohen Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber, die soziale Betreuung und die Integration zu decken.

Mit den Mitteln aus der Heranziehungsvereinbarung wurde das Defizit für die Asylbewerber bei der Stadt Schöningen reduziert; entsprechende Aufwendungen wurden hiermit teilweise abgedeckt, jedoch niemals vollauskömmlich, s. o.

Eine Kostenpauschale von 1.717€, wie von den kreisangehörigen Kommunen gefordert, würde ausreichen, um die Defizite im Asylbewerberbereich in den Kommunen zu decken.

Da der Landkreis Helmstedt jedoch beabsichtigt, die kreisangehörigen Kommunen per Satzung lediglich (weiterhin) mit 1.000 € zu unterstützen, wird empfohlen, gegen diese Satzung den Rechtsweg zu bestreiten und die Stadt Schöningen hierfür zu ermächtigen.

Situation in Nachbarkommunen:

Die Kosten für die Unterbringung, soziale Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen stellt nicht nur die Stadt Schöningen vor große finanzielle Herausforderungen, sondern bedeutet für alle Kommunen einen erheblichen finanziellen Aufwand.

Die Ausgangslagen sowie die Meinungsbilder in den Kommunen sind nahezu identisch:

Die Kostenerstattungen durch den Landkreis Helmstedt sind auch dort nicht ausreichend, die Kommunen bleiben in großer Anzahl auf den Kosten der oben genannten Situationen sitzen.

Eine auskömmliche Erstattung erfolgt nicht, so dass auch von dort die Rechtswegebeschreitung bei Heranziehung per Satzung anheimgestellt wird.

Der Bürgermeister
In Vertretung



K. Bock
Städt. Direktor

Anlagenverzeichnis

Übersicht Kostenerstattung vom Landkreis Helmstedt aus der bisherigen Vereinbarung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Schreiben vom Landkreis Helmstedt vom 07.07.2017

Satzungsentwurf vom Landkreis Helmstedt

Stellungnahme der Stadt Helmstedt zum Satzungsentwurf

Stellungnahme Stadt Schöningen / Dienstbereich Ordnungswesen zum Satzungsentwurf